

 **Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus**

{domain.gv.at}

{Org. Einheit}

Abteilung Recht 4

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Herrn Dr. Benedikt Ennser
Stubenring 1
A-1010 Wien
Per E-Mail-Nachricht an: vi2@bmk.gv.at

Hermann.goetsch@bmlrt.gv.at
+43 1 71100 605592
Stubenring 1, A-1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.668.727

Ihr Zeichen: 2020-0.468.446

**Entwurf (BMK) Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien (Paket);
Begutachtung; Stellungnahme BMLRT**

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gibt zu dem Entwurf eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes sowie zu den geplanten Anpassungen diverser damit zusammenhängender Gesetze (EAG-Paket), vom BMK unter der GZ.2020-0.468.446 vom 16. September 2020 zur allgemeinen Begutachtung versendet, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Die Erreichung der Pariser Klimaziele und die dafür notwendige Transformation des Energiesystems ist nicht nur umweltpolitisch und gesamtgesellschaftlich prioritär, sondern auch ein zentrales Anliegen der vom Klimawandel stark betroffenen österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Aus diesem Grund wird der Ausbau erneuerbarer Energie durch ein nationales „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz“ grundsätzlich begrüßt. Vor allem im Bereich der Biomasse kann die Land- und Forstwirtschaft einen entscheidenden Teil zum Umstieg auf erneuerbare Energiequellen beitragen. Die dabei gesetzten Rahmenbedingungen wie beispielsweise Bestandsicherung und Ausbau von Biomasseanlagen, Erneuerbaren Energie-Gemeinschaften und die Möglichkeit der Teilnahme an der Netzreserve sind zu begrüßen. Im Einzelnen bedarf der Entwurf aus Sicht des BMLRT aber jedenfalls noch Änderungen, damit er mit den Zielen einer umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft in Einklang gebracht werden kann.

I. Bemerkungen betreffend land- und forstwirtschaftlicher Gesichtspunkte

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht wird die Ausnahme vom 60% Brennstoffnutzungsgrad durch die Schadholzklausel und einem technischen Kriterium befürwortet.

Eine Forcierung von Photovoltaik-Anlagen auch auf Freiflächen, wie beispielsweise landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, erscheint zwar energiepolitisch notwendig, steht aber im Widerspruch zu bereits festgelegten Zielsetzungen zur Begrenzung des Bodenverbrauchs (Reduzierung bis 2030 auf 2,5 ha). Um mögliche Konflikte zu den Zielsetzungen des Bodenverbrauchs bestmöglich hintanzuhalten, sollte die Forcierung von Photovoltaik-Flächen auf Dächern im Vordergrund stehen, erst in weiterer Folge eine sinnvolle Doppelnutzung auf Freiflächen.

Die in §§ 10 und 55 des EAG getroffenen Festlegungen schließen zwar einerseits landwirtschaftliche Nutzflächen aus, öffnen aber gleichzeitig die Möglichkeit für Anlagen auf solchen Flächen, wenn eine spezielle für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene (landesrechtliche) Widmung vorliegt. Damit könnte zu den bisherigen Gruppen von Grundinanspruchnahmen (Bauen- und Wohnen, Gewerbe und Industrie, Abbau- und Entsorgung, Infrastruktur und Freizeiteinrichtungen, uam.) eine weitere Nachfrage nach (derzeit vorwiegend) landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten.

Das Ziel einer Reduzierung der Grundbeanspruchung von bisher deutlich über 10 ha pro Tag auf 2,5 ha erscheint damit deutlich schwieriger zu werden.

Es sollten daher im geplanten EAG Festlegungen im Sinne einer steuernden Einwirkung auf die Flächeninanspruchnahme getroffen werden, die Förderungen im Sinne einer sparsamen Verwendung landwirtschaftlich genutzten Flächen lenken. Dies sollte in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit erfolgen.

Zu § 6 EAG (Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe):

Zum Zitat „Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung, BGBl. II Nr. 124/2018 in der Fassung BGBl. II Nr. xx/2020“, wird festgehalten, dass eine Revision/Neufassung dieser Verordnung des BMLRT noch nicht erfolgt ist, aber für das 1. Quartal 2021 in Aussicht genommen ist.

Betreffend die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der RL (EU) 2018/2001 durch das BMLRT wird darauf hingewiesen, dass die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV) des BMLRT nur die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe auf Basis des

Marktordnungsgesetzes 2007 regelt. Somit sind z.B. Reststoffe der nachfolgenden Produktionsprozesse und Abfälle nicht umfasst.

Zu § 6 Absatz 3 EAG:

Aus Sicht des BMLRT müsste der Absatz um die erneuerbaren Energieformen Wärme und Kälte ergänzt werden, da auch diese von den Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbaren Richtlinie erfasst sind – abgesehen von den Biokraftstoffen, die gesondert geregelt werden. Deshalb sollte § 6 Abs. 3 erster Satz EAG wie folgt lauten:

„(3) Nähere Bestimmungen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen von flüssigen Brennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, die zur Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbaren Gasen oder Wärme und Kälte eingesetzt werden, sind durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festzulegen. ...“

Zur Themenstellung Biogas:

In Bezug auf das im Regierungsprogramm festgeschriebene „Greening the gas“-Ziel (*Einspeisung von 5 TWh bis 2030*) ist zu bemerken, dass sich der fachlich bereits weit ausgearbeitete Rechtsrahmen hierfür nicht im vorliegenden Entwurf des EAG wiederfindet. Aus Sicht des BMLRT kann auf den Ausbau dieses erneuerbaren Energieträges nicht verzichtet werden. Der bereits weitgehend früher erarbeitete Rechtsrahmen für Biogas ist daher als Bestandteil des EAG unbedingt notwendig.

Biogas, synthetisch hergestelltes Gas und grüner Wasserstoff sind technisch verfügbare erneuerbare Energiequellen mit großem Potenzial und vielen positiven Umwelteffekten (energetische Verwertung von ansonsten ungenutzten Rest- und Abfallstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft und Lebensmittelproduktion, Reduktion von biogenen Methanemissionen, Ersatz von fossilem Gas, mögliche Kreislaufführung von biogenem Material, regionale erneuerbare Wärmenutzung etc.) sowie ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor für den ländlichen Raum in Österreich. Aktuell genutzte sowie noch ungenutzte Potentiale zur nachhaltigen Energieproduktion aus Biomasse bzw. Biogas würden in Folge dieses Begutachtungsentwurfes brachliegen, was im Hinblick auf die Pariser Klimaziele nicht zu rechtfertigen wäre.

Der Entwurf bietet zudem für die beabsichtigte Umrüstung bestehender Biogasanlagen samt Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan in bestehende Gasleitungsnetze zu wenig

Rechtssicherheit. Auch würden die „Pionier“-Anlagen Österreichs, die diese Technologie bereits umsetzen, mit dem vorgeschlagenen Rechtsrahmen nicht weiter wirtschaftlich zu betreiben sein, da keine Verpflichtung für die Abnahme von Grünem Gas vorgesehen ist.

Neben der Sicherstellung der Weiterführung und Verbesserung von funktionstüchtigen Bestandsanlagen sollte Österreich – im Einklang mit dem „Greening the gas“-Ziel – einen nachhaltigen Ausbau von Biomethan-Einspeiseanlagen und weiteren Anlagen zur Herstellung von Grünem Gas verfolgen. Für die Erreichung der „Erneuerbaren“ Ausbauziele der Republik scheinen Investitionszuschüsse für die Errichtung und die Umrüstung von Biogasanlagen sowie ein Anreiz für Gasversorger zur Abnahme von Grünem Gas unverzichtbar. Die Biogasproduktion sollte mit den Bedingungen und Gegebenheiten regionaler Land- und Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft bestmöglich abgestimmt sein und es sollten praxistaugliche Regelungen für die Biogasanlagenbetreiber gefunden werden. Durch den Ausbau der Biogasproduktion und die Einspeisung von Biomethan könnten grüne Arbeitsplätze im ländlichen Raum sowie nachhaltige Investitionen ausgelöst werden.

Die im Nationalen Energie und Klimaplan (NEKP) festgelegte Maßnahme, einen erheblichen Teil des landwirtschaftlichen Wirtschaftsdüngers in die Biogas-Verwertungsschiene einzubringen, um Emissionen zu reduzieren, kann nur durch Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten in Richtung Gaseinspeisung gelingen. Dieser Absicht wird auch im Entwurf des BMK für eine Nationale Wasserstoffstrategie in einem eigenen Abschnitt Rechnung getragen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der weiteren Diskussion des österreichischen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes noch weitere Klarstellungen erfolgen und entsprechende Verbesserungen des Entwurfs zu Gunsten einer einheitlichen Ausrichtung der relevanten Basisdokumente (Green Deal, Klima- und Energiepaket, NEKP, Wasserstoffstrategie) vom BMK vorangetrieben werden.

Weitere Anregungen zur möglichen Überarbeitung des Entwurfs für ein EAG im Hinblick auf den Themenbereich „Greening the gas“ sind am Ende dieses Schreibens dargestellt (siehe Tabelle).

II. Bemerkungen betreffend wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte zum EAG-Paket

Aus der Sicht des BMLRT besteht in folgenden Punkten des Entwurfs jedenfalls Änderungsbedarf:

- Das Mitspracherecht des BMLRT im Energiebeirat fehlt und sollte entsprechend eingeräumt werden.
- Dem Grundsatz „Revitalisierung vor Neubau“ wird nicht ausreichend Rechnung getragen (Marktpremie für Neubau/Erweiterung vs. Investitionsförderung für Revitalisierung von Wasserkraftanlagen).
- Eine Klarstellung bei der Definition der „Erweiterung“ von Wasserkraftanlagen ist erforderlich.

A) Zum EAG

Der Entwurf trägt dem Grundsatz „Revitalisierung vor Neubau“ nicht ausreichend Rechnung (Marktpremie für Neubau/Erweiterung vs. Investitionsförderung für Revitalisierung von Wasserkraftanlagen). Während die Marktpremie für Neuerrichtung und Erweiterung für einen Zeitraum von 20 Jahren (= langfristige Planungssicherheit) gewährt werden soll, ist für die Revitalisierung eine einmalige Investitionsförderung in der Höhe von 30% des erforderlichen Investitionsvolumens vorgesehen. Hinzu kommt, dass durch den vorliegenden Entwurf bereits sowohl das jährliche Fördervolumen für Investitionszuschüsse (mit € 30 Mio. für Neuerrichtung < 1 MW und Revitalisierung) als auch das Vergabevolumen für die Förderung durch Marktpremie (75 MW jährlich) festgelegt werden sollen.

Das Mindestvergabevolumen von 75 MW für die sicherlich notwendigen Neuerrichtungen entspricht 375 GWh/a (bei 5.000 Vollaststunden) und scheint nach Einschätzung des BMLRT im Verhältnis zu den vorgesehenen € 30 Mio. für Investitionszuschüssen für Neubau < 1 MW und Revitalisierungen, die ca. 20 MW bzw. 100 GWh/a (bei 5.000 Vollaststunden) entsprechen dürften, möglicherweise etwas zu hoch.

Der Entwurf des EAG bietet daher nach Einschätzung des BMLRT aufgrund der gewählten Aufteilung der Fördermittel zwischen Marktpremie und Investitionszuschuss zu wenig Anreize, bestehende Anlagen zu revitalisieren. Es würde damit dem, die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie unterstützenden Grundsatz „Revitalisierung vor Neubau“, nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass der derzeit vorgesehene Fördersatz von max. 30 % für Revitalisierungen insbesondere für viele kleine Anlagen einen oftmals zu geringen Ansatz bieten könnte, bestehende Anlagen zu revitalisieren.

Zu §§ 48 Abs. 2 und 56 Abs. 3 und 4 EAG:

Die Trennung in die Kategorien Neuerrichtung und Revitalisierung und die entsprechende Zuordnung von Mitteln gemäß diesen Kategorien wird grundsätzlich positiv gesehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten Revitalisierungen bestehender Kraftwerke verstärkt unterstützt werden, um den großen Bestand existierender Wasserkraftanlagen technisch, energiewirtschaftlich und ökologisch zu modernisieren. Eine stärkere Förderung von Revitalisierungen könnte durch Förderung über Prämien statt Investitionszuschüssen erreicht werden. Die Prämien könnten – ähnlich wie bisher – nach prozentueller Erhöhung des Regelerbeitsvermögens gestaffelt werden. Darüber hinaus könnte in § 56 Abs. 4 vor dem Wort „Investitionsvolumen“ die Wortfolge „die gewässerökologischen Maßnahmen umfassend“ eingefügt werden.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass der Ausdruck die „umweltrelevanten Mehrkosten“ nicht klar und eindeutig definiert erscheint, woraus sich Anwendungsprobleme im Vollzug für die Förderabwicklungsstelle sowie Unsicherheiten bei der Berechnung des Investitionszuschusses ergeben könnten. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen eine Präzisierung der „umweltrelevanten Mehrkosten“ erfolgen und dargestellt werden, wie eine Berechnung unter Berücksichtigung dieser Mehrkosten durchzuführen ist.

Zu § 46 Abs. 2 EAG:

Der anzulegende Wert als Basis für die Berechnung der Marktprämie ist u.a. nach dem Grundsatz zu bemessen, dass er sich an den Kosten zu orientieren hat, die für den Betrieb einer kosteneffizienten, dem Stand der Technik entsprechenden Anlage erforderlich sind.

Für eine treffsichere Berechnung der Marktprämie soll die Möglichkeit geschaffen werden, zwischen neuen und bestehenden Anlagen zu differenzieren, da sich die Investitionskosten unterscheiden können.

§ 46 Abs.1 Z 5 EAG soll daher lauten:

„5. für Wasserkraftanlagen ist eine Differenzierung nach der Engpassleistung der geförderten Anlage, getrennt nach Errichtung und Erweiterung, zulässig.“

Zu §§ 10 Abs. 1 und 56 Abs. 1 EAG:

Es bestehen Zweifel, ob die gewählten Formulierungen ausreichend konkret sind, um direkt von den Förderstellen aufgrund der vorzulegenden Unterlagen beurteilt/überprüft werden zu können. Dies deshalb, als die vorzulegenden Bewilligungsbescheide diese Kriterien nicht notwendiger Weise explizit beinhalten. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen eine Präzisierung durch Verweis/Hinweis auf konkrete Quellen, wie Karten oder Angaben in der Bewilligung zu Grunde liegenden Projektunterlagen, erfolgen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 19 EAG:

Es besteht Bedarf nach einer Klarstellung der Definition für die „Erweiterung“ von Wasserkraftanlagen. Der Begriff der Erweiterung scheint in den Begriffsbestimmungen unpräzise definiert. Es geht daraus nicht ausreichend klar hervor, welche Maßnahmen unter diesen Begriff fallen sollen, welche Konsequenzen sich daraus ableiten und vor allem wie die Förderabwicklungsstelle damit umgehen wird. Es ist aus Sicht des BMLRT ebenfalls nicht ausreichend klar, warum für eine Revitalisierung einer bestehenden Anlage gemäß § 56 eine Erhöhung des Regelerbeitsvermögens um mindestens 10 % verlangt wird, für Erweiterungen bestehender Anlagen gemäß § 10 aber gar keine Mindesterhöhung des Regelerbeitsvermögens notwendig ist. Unklar ist auch, ob das Kriterium „aus zusätzlichen Einzugsgebieten“ bereits mit jeder zusätzlichen Nutzung eines Zubringerbaches erfüllt sein soll. Es wären daher die Begriffe zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren.

B) Zum Entwurf einer Änderung des E-ControlG (Art. 6 des EAG-Pakets)

Zum E-ControlG

Es fehlt das wichtige Mitspracherecht des BMLRT im Energiebeirat. Da dem Energiebeirat unter anderem eine gewichtige Rolle in der Beratung über die Gewährung von Förderungen sowie in der Begutachtung der vom BMK zu erlassenden Verordnungen zukommt, ist ein Mitspracherecht, d.h. die Entsendung zumindest eines Vertreters des BMLRT, unabdingbar.

Der vorliegende Entwurf sieht jedoch lediglich zwei Vertreter des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologien und je einen Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vor.

Dies spiegelt nicht – wie eingangs dargelegt – die Aufgabenverteilung nach dem aktuellen Bundesministeriengesetz wider, und muss diesem angepasst werden.

Zu § 20 E-ControlG:

Das geplante Gesetzespaket betreffend den Ausbau erneuerbarer Energien würde eine Reihe von Anlagentypen (insbesondere Wasserkraftanlagen, aber auch Hydrogeothermieanlagen) erfassen, die im Hinblick auf den steuernden Vollzug zu deren strategischer Entwicklung in den Zuständigkeitsbereich des BMLRT fallen. Da dem Energiebeirat unter anderem eine wichtige Rolle in der Beratung über die Gewährung von Förderungen sowie in der Begutachtung der vom BMK zu erlassenden Verordnungen zukommen wird, wird ein Mitspracherecht, d.h. die

Entsendung zumindest eines Vertreters des BMLRT in den Energiebeirat, als unabdingbar angesehen.

Der vorliegende Entwurf zu § 20 Abs. 3 Z 1 E-ControlG wäre daher dahingehend zu ändern, als der Text an geeigneter Stelle um eine Referenz zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ergänzt wird.

Die Novellierungsanordnung zu § 20 Abs.3 Z 1 und Z 2 sollten daher lauten:

„24. § 20 Abs. 3 Z 1 und Z 2 lauten:

1. *zwei Vertreter des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;*
2. *je ein Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, für **Landwirtschaft, Regionen u und Tourismus** sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;“*

III. Bemerkungen aus dem Blickwinkel des Mineralrohstoffrechtes:

Zu Art. 1 des Entwurfs (EAG):

Zum geplanten § 10 Abs. 1 Z 3 lit. b EAG wird bemerkt, dass nach dieser geplanten Bestimmung die Errichtung/Erweiterung von Photovoltaikanlagen (mit einer/um eine Engpassleistung von mehr als 20 kW_{peak}) ua. auf "Deponien" förderfähig sein soll. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind damit Deponien im Sinne des § 2 Abs. 7 Z 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 gemeint.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird angeregt, dass auch die Errichtung/Erweiterung von Photovoltaikanlagen auf "Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 119a Abs. 1 MinroG" förderfähig sein soll. Dabei handelt es sich um (bestimmte) Anlagen zur Sammlung oder Ablagerung von festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension gebrachten bergbaulichen Abfällen. Derartige Bergbauanlagen fallen nicht unter das AWG 2002 und sind daher vom Begriff "Deponien" nicht erfasst.

§ 10 Abs. 1 Z 3 EAG sollte daher wie folgt lauten:

"§ 10. (1) Durch Marktprämie förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus

1. ...

2. ...

3. neu errichteten Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak sowie Erweiterungen von Photovoltaikanlagen um eine Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak, wenn die Anlage

a) auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Nutzung von Solarenergie errichtet wurde,

b) auf einer Eisenbahnanlage, Deponie oder Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 119a Abs. 1 MinroG, ...

Zur Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010

Zu Z 23 (§ 12 Abs. 2):

Nach dem als Grundsatzbestimmung geltenden § 12 Abs. 2 ElWOG 2010 können die Ausführungsgesetze vorsehen, dass dezentrale Erzeugungsanlagen, Anlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen, und Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten Leistung einem vereinfachten Verfahren oder einer Anzeigepflicht zu unterziehen sind. Anlagen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, sind jedenfalls von einer Bewilligungspflicht auszunehmen.

Die gegenständliche Bestimmung soll nunmehr um „Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas“ erweitert werden; im Übrigen bleibt sie aber unverändert.

Es stellt sich allerdings die Frage, warum ausschließlich nach der Gewerbeordnung 1994 bewilligungs- oder anzeigepflichtige Stromerzeugungsanlagen von einer (allenfalls) nach landesgesetzlichen Vorschriften bestehenden (vereinfachten) Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bislang ausgenommen waren und auch künftig ausgenommen sein sollen.

Ein Blick auf die Ausführungsgesetze der Länder ergibt, dass – im Einklang mit der Grundsatzbestimmung – die elektrizitätswirtschaftliche Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen dann nicht besteht, wenn deren Errichtung und Betrieb einer Bewilligung nach abfallrechtlichen, eisenbahnrechtlichen, gewerberechtlichen, luftfahrtrechtlichen, mineralrohstoffrechtlichen oder

schifffahrtsrechtlichen Vorschriften bedarf (vgl. dazu beispielsweise § 6 Abs. 2 lit. a des Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes – K-EIWOG, LGBI. Nr. 24/2006).

In Hinblick auf die aufgezeigte und nicht nachvollziehbare Unterschiedlichkeit zwischen der bundesgesetzlichen Grundsatzregelung und den entsprechenden landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen regt das BMLRT an, die im § 12 Abs. 2 EIWOG 2010 normierte bislang singuläre Privilegierung von Anlagen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bewilligungs- oder anzeigenpflichtig sind, (zumindest) auf Anlagen, die nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes bewilligungspflichtig sind, auszudehnen. Die vorgeschlagene Änderung soll letztlich auch der Klarstellung dienen.

Weitere Anregungen im Hinblick auf den Themenbereich „Greening the gas“ enthält die umseitige Tabelle.

Paragraph, Absatz	Thema / Kopie der betreffenden Aussage	Fachliche Beurteilung: Befürwortung des Vorschlags ODER Kritik des Vorschlag ODER Ergänzung inkl. Begründung
§4, Ziele		
1	„Greening the Gas“	<p>Kritik: Der Beitrag des erneuerbaren Gases zur Erreichung der Pariser Klimaziele – Stichwort „Greening the Gas“ – fehlt und muss jedenfalls in das österreichische EAG aufgenommen werden. Ziel laut Regierungsprogramm: „<i>Ausbau- und Unterstützungsprogramm für „grünes Gas“ (Biomethan, grüner Wasserstoff und synthetisches Gas auf Basis erneuerbaren Stroms) mit dem Ziel, bis 2030 5 TWh ins Gasnetz einzuspeisen. ... Begleitet wird der Ausbau zum Beispiel mit Förderprogrammen und Quoten, die die Zielerreichung ermöglichen, sowie durch ein stringentes System für Herkunfts nachweise und Kennzeichnung</i>“ (S. 111f).</p> <p>Neben dem Ziel der Gaseinspeisung von 5 TWh bis 2030 fehlen auch Investitionszuschüsse für bestehende und neue Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas (Einspeisung sowie Stromproduktion).</p>
§ 5, Begriffsbestimmungen		
Punkt 44	„Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft“ die Summe der festen und flüssigen tierischen Ausscheidungen. Wirtschaftsdünger kann auch untergeordnete Mengen an zusätzlichen Produkten, die von den Ausscheidungen nicht ohne großen wirtschaftlichen Aufwand getrennt werden können, enthalten;	<p>Hinweis: Wirtschaftsdünger ist eigentlich immer tierischer Herkunft.</p> <p>Vorschlag: Wirtschaftsdünger: tierische Ausscheidungen (insbesondere Stallmist, Jauche, Gülle) oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form (vgl. § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser; vgl. § 1 Abs. 2 Z 14 Aktionsprogramm Nitrat)</p>
§ 10 Allgemeine Fördervoraussetzungen		

Abs. 1 Punkt 5	<p>neu errichteten Anlagen auf Basis von Biogas mit einer Engpassleistung bis 150 kWel, wenn die Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Brennstoffnutzungsgrad von über 70% erreicht, b) ausschließlich im Nahbereich der Anlage anfallende Biomasse in Form von biologisch abbaubaren Abfällen und Reststoffen, wovon mindestens 30% auf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft entfallen, als Brennstoff einsetzt, c) zu mehr als 10% Strom für die Eigenversorgung erzeugt, d) mehr als 15 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt ist, e) über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler verfügt und f) über ein Konzept der Rohstoffversorgung zumindest über die ersten fünf Betriebsjahre verfügt 	<p>a) Es erscheint fachlich nicht begründet, dass Biogasanlagen einen höheren Brennstoffnutzungsgrad (70%) im Vergleich zu Biomasseanlagen (60%) zu erreichen haben.</p> <p>Kritik: b) „Nahbereich“ sollte genauer definiert werden. Die ausschließliche Verwendung von Abfällen und Reststoffen ist in der Praxis nicht durchführbar und unrealistisch (unzureichende Energiedichte des Substrates, regionale Verfügbarkeit von Stoffen, die als Abfälle oder Reststoffe deklariert werden). Diese Anforderung würde den Betrieb bestehender Biogasanlagen sowie die Errichtung möglicher neuer Anlagen gefährden, in denen ein beträchtlicher Teil an Rest- und Abfallstoffen energetisch genutzt werden könnte.</p> <p>Vorschlag: b) ausschließlich im Nahbereich der Anlage anfallende Biomasse, wovon mindestens 40% auf biologisch abbaubare Abfälle und Reststoffe in Form von biologisch abbaubaren Abfällen und Reststoffen, wovon und mindestens 30% auf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft entfallen ...</p> <p>Der Anteil der Roh- und Abfallstoffe wäre somit höher als der Anteil Nachwachsender Rohstoffe (NAWAROs). Mitzudenken ist, dass z.B. auch Gras als NAWARO gilt.</p> <p>Befürwortung: die Vorgabe von mind. 30% Wirtschaftsdünger wird begrüßt</p>
§16 Beginn, Dauer und Beendigung der Förderung		
	Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktpreämien ab Inbetriebnahme der Anlage für eine Dauer von 20 Jahren gewährt.	Befürwortung: Gewährung von Planungssicherheit
§ 52 Nachfolgeprämie für Anlagen auf Basis von Biogas		

Abs. 2	<p>Abweichend von § 16 werden Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biogas ab Vertragsabschluss für eine Dauer von zwölf Monaten gewährt.</p>	<p>Kritik: Diese Regelung könnte unter Umständen zum Existenzende der bestehenden verstromenden Biogasanlagen in Österreich beitragen und wird daher abgelehnt. Ebenso schränkte es Neubauten von landwirtschaftlichen Biogasanlagen massiv ein. Nicht wiederkehrende Verluste von Arbeitsplätzen und regionaler Wertschöpfung wären die Folge, zudem würden unter Umständen bereits erbaute Biogasanlagen, welche auch weiterhin in Betrieb sein können, stillgelegt werden. Es ist nicht verständlich, weshalb bestehenden, funktionierende Anlagen ein weiterer Betrieb über 12 Monate hinaus verunmöglicht werden soll. Dies wäre nicht schlüssig und weder im Sinne der Ressourceneffizienz, noch in Einklang mit den Pariser Klimazielen.</p> <p>Bezüglich Nachfolgeprämie wäre dieselbe Regelung wie für Anlagen auf Basis von Biomasse zu wählen. Eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden erneuerbaren Energiequellen ist nicht plausibel.</p> <p>Vorschlag: Abweichend von §16 werden Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biogas bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage ab Vertragsabschluss für eine Dauer von zwölf Monaten gewährt.</p>
--------	--	---

<u>Ergänzung zum Thema Photovoltaik</u>		
§ 5, Begriffsbestimmungen		
Punkt 28	<p>„Grünland“ Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen</p> <p><u>§10, Abs.1 Punkt 3c:</u></p> <p><i>neu errichteten Photovoltaikanlagen ... , wenn die Anlage</i></p> <p>c) <i>auf einer Freifläche, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist</i></p>	<p>Kritik: Im EAG-Entwurf werden neben dem Begriff „Grünland“ auch die Begriffe „landwirtschaftlich genutzter Fläche“, (siehe §10. Abs.1 Punkt 3c) sowie „Freiflächen“ (siehe §33 „Freiflächenanlagen“) verwendet. Für „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ sowie „Freiflächen“ fehlen allerdings die Begriffsbestimmungen.</p> <p>Im Flächenwidmungsplan wird Grünland nicht als Grünland im herkömmlichen, landwirtschaftlichen Sinne verstanden, sondern es handelt sich hier vielmehr um einen Sammelbegriff für landwirtschaftlich genutzte Flächen (wobei dies je nach Bundesland verschieden definiert ist).</p> <p>Vorschlag: entweder Definition aller Begriffe oder Zusammenfassung von Begriffen inkl. Umformulierung von Punkt 3c</p>

21. Oktober 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt